Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/24 10ObS91/88, 10ObS277/03p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1989

Norm

ZPO §269

Rechtssatz

Es ist gerichtsbekannt, daß die Pensionsberechtigten vom Versicherungsträger anläßlich der Zuerkennung der Pension schriftlich darauf hingewiesen werden, daß sie verpflichtet sind, ein allfälliges Einkommen dem Versicherungsträger bekanntzugeben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 91/88
  Entscheidungstext OGH 24.01.1989 10 ObS 91/88
  Veröff: SSV - NF 3/9 = SZ 62/12 = ZAS 1990/10 S 95
- 10 ObS 277/03p
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 10 ObS 277/03p
  Vgl aber; Beisatz: Bei zweifelbarer Offenkundigkeit muss den Parteien Gelegenheit geboten werden, den Beweis der Unrichtigkeit einer vom Gericht als offenkundig beurteilten Tatsache anzutreten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0040028

Dokumentnummer

JJR_19890124_OGH0002_010OBS00091_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at